



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn Christian Reimer,
 2. der Frau Vanessa-Bianca Marziniak,
- zu 1 und 2: Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragsteller,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch

1. die Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin,
Alt-Moabit 101 c/d, 10559 Berlin,
2. die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin,
3. die Generalstaatsanwältin in Berlin,
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg,
den Richter Wille und
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hagemeyer-Witzleb

am 27. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird
zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Antragsteller begehren mit ihrem auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch gestützten Antrag vom 25. August 2026 wörtlich,

im Wege der einstweiligen Anordnung wegen Dringlichkeit:

Den Antragsgegnern zu 1. bis 4. wird gerichtlich aufgegeben, die form- und fristgerecht eingereichten Presseanfragen der Redaktion Sentinel-Portal.com unverzüglich, vollumfänglich und wahrheitsgemäß gemäß § 4 Berliner Pressegesetz (BlnPrG) zu beantworten.

Dieser Antrag hat keinen Erfolg.

Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob die Antragstellerin zu 2. den Antrag wirksam eingereicht hat. Gemäß § 55a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – gilt das vorliegend vom Antragsteller zu 1. verwendete elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) zwar als sicherer Übermittlungsweg. Ausweislich des EGVP Eingangsblatts weist dieses aber nur den Antragsteller zu 1. als absendende Person aus; die Antragstellerin zu 2. hat den Antrag wohl auch nicht selbst qualifiziert elektronisch signiert. Damit fallen signierende und einreichende Person in Bezug auf die Antragstellerin zu 2. auseinander, womit der Antrag von ihr nicht wirksam eingereicht sein dürfte (vgl. BGH, Beschluss vom 3. Juli 2024 – XII ZB 538/23 – juris Rn. 9; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. Juni 2025 – 62 PV 5/24 – juris Rn. 22 f.; s.a. H. Müller, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Band 3, 3. Aufl., Stand: 25.08.2026, § 55a VwGO Rn. 543).

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung – ZPO – sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie die Gründe, die die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Dem Wesen und dem Zweck des Verfahrens entsprechend können mit der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen getroffen werden, die dem Antragsteller nicht schon im vollen Umfang das gewähren, was Klageziel eines Hauptsacheverfahrens ist. Begehrt der Antragsteller - wie hier - die Vorweg-

nahme der Hauptsache, kommt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Es erscheint bereits zumindest zweifelhaft, mag aber letztlich auf sich beruhen, ob die Antragsteller einen Anordnungsanspruch mit der für die hier begehrte Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht haben, insbesondere ob sie glaubhaft gemacht haben, Vertreter der Presse (vgl. § 4 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes – BlnPrG –) oder von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (vgl. § 18 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages) zu sein und zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse Auskunft zu verlangen (vgl. § 4 Abs. 1 BlnPrG). Denn die Antragsteller haben jedenfalls einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es für die Gewährung von Eilrechtsschutz in Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche erforderlich und zugleich ausreichend, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen; die Presse kann ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2014 – 1 BvR 23/14 – NJW 2014, 3711, juris Rn. 25 ff., insbes. Rn. 30 unter Hinweis auf VG Köln, Beschluss vom 27. August 2009 – 6 L 918/09 – juris Rn. 12 f. m.w.N.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 30. Dezember 2016 – OVG 6 S 29.16 – juris Rn. 19 ff. und vom 11. Oktober 2016 – OVG 6 S 23.16 – ZUMRD 2017, 49, juris Rn. 4 ff.; siehe ferner BVerwG, Beschlüsse vom 11. April 2018 – 6 VR 1.18 – Buchholz 422.1 Presserecht Nr 16, juris Rn. 11 und vom 22. September 2015 – 6 VR 2.15 – NVwZ 2016, 945, juris Rn. 22). Den genannten Anforderungen ist mit dem Vorbringen der Antragsteller nicht genügt.

Die Antragsteller tragen dazu vor, dass die Berichterstattung auf Sentinel-Portal.com laufend und hochaktuell sei. Durch das konzertierte und rechtswidrige Schweigen der höchsten Berliner Justiz- und Prüfbehörden werde die Pressearbeit faktisch sabotiert. Ein Abwarten im Hauptsacheverfahren würde die Aktualität der Berichterstattung und damit den Wesensgehalt der Pressefreiheit zerstören.

Mit diesem Vorbringen ist nicht dargetan, dass eine Berichterstattung gerade über die vorliegend inmitten stehenden Vorgänge oder auch nur die ablehnende Haltung der Antragsgegnervertreter ihren Anfragen gegenüber (s. etwa die E-Mails der Antragsgegnervertreterin zu 3. vom 29. Juni 2026 und 7. Juli 2026) nicht nur auf ein allgemeines, sondern ein besonderes, namentlich gesteigertes öffentliches Interesse stieße oder auch mit einer für die Annahme vor allem eines starken Aktualitätsbezugs hinreichenden Resonanz diskutiert würde (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 20. März 2018 – 6 VR 3.17 – NVwZ 2018, 907, juris Rn. 13 und vom 26. Oktober 2017 – 6 VR 1.17 – Buchholz 402.71 BNDG Nr 6, juris Rn. 14); dies gilt auch unter Beachtung des Grundsatzes, dass es Sache der Presse ist, selbst zu beurteilen, welche Informationen für sie vonnöten sind, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer möglichen Berichterstattung im Recherchewege aufzubereiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. September 2015 – 6 VR 2.15 – NVwZ 2016, 945, juris Rn. 23). Das offenkundig bestehende private Interesse des Antragstellers zu 1. an der Auskunftserteilung (s.a. die Schreiben des Antragstellers zu 1. an die Antragsgegnervertreterin zu 1. vom 15. Juli 2026, an die Antragsgegnervertreterin zu 2. vom 29. Juni 2026 und an die Antragsgegnerin zu 3. vom 6. Juli 2026 und etwa die dort unter Bezug genommenen Verfahren vor dem Amtsgericht Kreuzberg [„Abteilung 164 F“] oder der Staatsanwaltschaft Berlin) vermag dem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., §§ 52 f. Gerichtskostengesetz – GKG –, wobei im Hinblick auf die erstrebte Vorwegnahme der Hauptsache kein Abschlag vom zugrundelegenden Auffangwert vorzunehmen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die

Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Amelsberg

Wille

Dr. Hagemeyer-Witzleb



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Christian Reimer,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- Der Präsident -,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg,
den Richter Wille und
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hagemeyer-Witzleb

am 27. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt mit seinem auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch gestützten, gegen das Land Berlin, vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin (vgl. zur rubrizierten Vertretung § 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung vom 14. Februar 2025) gerichteten Antrag vom 25. August 2026 wörtlich,

im Wege der einstweiligen Anordnung wegen presserechtlicher Dringlichkeit:

Dem Antragsgegner wird gerichtlich aufgegeben, die formgerecht eingereichte Presseanfrage der Redaktion Sentinel-Portal.com vom 23.08.2026 unverzüglich, vollumfänglich und wahrheitsgemäß gemäß § 4 Berliner Pressegesetz (BlnPrG) zu beantworten.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 der Zivilprozessordnung sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie die Gründe, die die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Dem Wesen und dem Zweck des Verfahrens entsprechend können mit der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen getroffen werden, die dem Antragsteller nicht schon im vollen Umfang das gewähren, was Klageziel eines Hauptsacheverfahrens ist. Begehrt der Antragsteller - wie hier - die Vorwegnahme der Hauptsache, kommt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Es erscheint bereits zumindest zweifelhaft, mag aber letztlich auf sich beruhen, ob der Antragsteller einen Anordnungsanspruch mit der für die hier begehrte Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht hat, insbesondere ob er glaubhaft gemacht hat, Vertreter der Presse (vgl. § 4 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes – BlnPrG –) oder von Telemedien mit journalistisch-

redaktionell gestalteten Angeboten (vgl. § 18 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages) zu sein und zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse Auskunft zu verlangen (vgl. § 4 Abs. 1 BlnPrG). Gleiches gilt für die Frage, ob nicht mit dem auf der Hand liegenden Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 des Grundgesetzes) in der Antwort des Antragsgegners vom 25. August 2026 bereits ein etwaiger Anspruch i.S.d. § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt wäre – woran wenig Zweifel bestehen, zumal Stellungnahmen, Kommentierungen und Wertungen grundsätzlich nicht vom presserechtlichen Auskunftsanspruch umfasst sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. April 2025 – 10 VR 3.25, juris Rn. 22). Denn der Antragsteller hat jedenfalls einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es für die Gewährung von Eilrechtsschutz in Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche erforderlich und zugleich ausreichend, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen; die Presse kann ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2014 – 1 BvR 23/14 – NJW 2014, 3711, juris Rn. 25 ff., insbes. Rn. 30 unter Hinweis auf VG Köln, Beschluss vom 27. August 2009 – 6 L 918/09 – juris Rn. 12 f. m.w.N.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 30. Dezember 2016 – OVG 6 S 29.16 – juris Rn. 19 ff. und vom 11. Oktober 2016 – OVG 6 S 23.16 – ZUMRD 2017, 49, juris Rn. 4 ff.; siehe ferner BVerwG, Beschlüsse vom 11. April 2018 – 6 VR 1.18 – Buchholz 422.1 Presserecht Nr 16, juris Rn. 11 und vom 22. September 2015 – 6 VR 2.15 – NVwZ 2016, 945, juris Rn. 22). Den genannten Anforderungen ist mit dem Vorbringen des Antragstellers nicht genügt.

Der Antragsteller trägt dazu vor, die Berichterstattung auf Sentinel-Portal.com erfolge „live und fortlaufend“. Die mit E-Mail vom 25. August 2026 verweigerte Auskunft der Pressestelle des Verwaltungsgerichts Berlin stelle einen massiven, rechtswidrigen Eingriff in die Pressefreiheit dar. Ihn auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen, käme einer Vereitelung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit und der Aktualität der Berichterstattung gleich.

Mit diesem Vorbringen ist nicht dargetan, dass eine Berichterstattung gerade über die vorliegend inmitten stehenden Vorgänge - es sind dies: erstens, wie das Gericht der Öffentlichkeit den Umgang eines bestimmten Richters mit einem Befangenheitsantrag erkläre; zweitens, wie das Gericht „die wochenlange Verzögerung eines pres-

serechtlichen Beschwerdeverfahrens“ bewerte; drittens, eine Frage nach bestimmten „dienstrechtlichen oder prozessualen Konsequenzen [...] für Rechtssuchende“ (vgl. die so bezeichnete Presseanfrage vom 23. August 2026) - oder auch nur die ablehnende Haltung des Antragsgegners seinen Anfragen gegenüber nicht nur auf ein allgemeines, sondern ein besonderes, namentlich gesteigertes öffentliches Interesse stieße oder auch mit einer für die Annahme vor allem eines starken Aktualitätsbezugs hinreichenden Resonanz diskutiert würde (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 20. März 2018 – 6 VR 3.17 – NVwZ 2018, 907, juris Rn. 13 und vom 26. Oktober 2017 – 6 VR 1.17 – Buchholz 402.71 BNDG Nr 6, juris Rn. 14); dies gilt auch unter Beachtung des Grundsatzes, dass es Sache der Presse ist, selbst zu beurteilen, welche Informationen für sie vonnöten sind, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer möglichen Berichterstattung im Recherchewege aufzubereiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. September 2015 – 6 VR 2.15 – NVwZ 2016, 945, juris Rn. 23). Das offenkundig bestehende private Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung, die dessen weiteres vor dem Verwaltungsgericht Berlin geführtes Eilrechtsschutzverfahren zu dem Aktenzeichen VG 27 L 280/26 betrifft, vermag seinem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., §§ 52 f. des Gerichtskostengesetzes, wobei im Hinblick auf die erstrebte Vorwegnahme der Hauptsache kein Abschlag vom zugrundezulegenden Auffangwert vorzunehmen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Amelsberg

Wille

Dr. Hagemeyer-Witzleb

VG 27 L 317/26



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Christian Reimer,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Kammergerichts,
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg,
den Richter Wille und
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hagemeyer-Witzleb

am 27. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird
zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt mit seinem auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch gestützten Antrag vom 26. August 2026 wörtlich,

im Wege der einstweiligen Anordnung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung – zu beschließen:

1. Dem Antragsgegner wird gerichtlich aufgegeben, dem Antragsteller die presserechtlichen Auskunftsfagen aus der Presseanfrage vom 20.08.2026 (Zeichen: SP-PR-RWIEWITZIG) unverzüglich, vollständig und in der Sache wahrheitsgemäß zu beantworten.

2. Dem Antragsgegner werden für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsmittel angedroht.

Dieser Antrag hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung – ZPO – sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie die Gründe, die die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Dem Wesen und dem Zweck des Verfahrens entsprechend können mit der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen getroffen werden, die dem Antragsteller nicht schon im vollen Umfang das gewähren, was Klageziel eines Hauptsacheverfahrens ist. Begehrt der Antragsteller - wie hier - die Vorwegnahme der Hauptsache, kommt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Es erscheint bereits zumindest zweifelhaft, mag aber letztlich auf sich beruhen, ob der Antragsteller einen Anordnungsanspruch mit der für die hier begehrte Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht hat, insbesondere ob er glaubhaft gemacht hat, Vertreter der Presse (vgl. § 4 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes – BlnPrG –) oder von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (vgl. § 18 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 des

Medienstaatsvertrages) zu sein und zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse Auskunft zu verlangen (vgl. § 4 Abs. 1 BlnPrG). Denn der Antragsteller hat jedenfalls einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es für die Gewährung von Eilrechtsschutz in Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche erforderlich und zugleich ausreichend, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen; die Presse kann ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2014 – 1 BvR 23/14 – NJW 2014, 3711, juris Rn. 25 ff., insbes. Rn. 30 unter Hinweis auf VG Köln, Beschluss vom 27. August 2009 – 6 L 918/09 – juris Rn. 12 f. m.w.N.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 30. Dezember 2016 – OVG 6 S 29.16 – juris Rn. 19 ff. und vom 11. Oktober 2016 – OVG 6 S 23.16 – ZUMRD 2017, 49, juris Rn. 4 ff.; siehe ferner BVerwG, Beschlüsse vom 11. April 2018 – 6 VR 1.18 – Buchholz 422.1 Presserecht Nr 16, juris Rn. 11 und vom 22. September 2015 – 6 VR 2.15 – NVwZ 2016, 945, juris Rn. 22). Den genannten Anforderungen ist mit dem Vorbringen des Antragstellers nicht genügt.

Der Antragsteller trägt dazu vor, ursprünglich habe er dem Antragsgegner für die Beantwortung eine Frist bis zum 27.08.2026 gesetzt. Durch die E-Mail des Herrn Jungnickel vom 25.08.2026 habe der Antragsgegner die außergerichtliche Klärung jedoch vorzeitig, endgültig und willkürlich verweigert; da die Behörde unmissverständlich klargemacht habe, dass sie diese und künftige Anfragen des Portals unter keinen Umständen beantworten werde, sei das Rechtsschutzbedürfnis für den sofortigen gerichtlichen Eilrechtsschutz unmittelbar gegeben; ein Zuwarten im Hauptsacheverfahren würde die Aktualität der Berichterstattung unwiederbringlich zerstören; die Presseanfrage vom 20.08.2026 thematisiere – wie näher ausgeführt werde – hochbrisante, aktenkundige Verfehlungen der dortigen Justizverwaltung.

Mit diesem Vorbringen ist nicht dargetan, dass eine Berichterstattung gerade über die vorliegend inmitten stehenden Vorgänge (vgl. seine so bezeichnete Presseanfrage vom 29. Juni 2026 und die Darstellung in der Antragsschrift, dort S. 2) oder auch nur die ablehnende Haltung des Antragsgegners seinen Anfragen gegenüber (s. dessen Schreiben [wohl] vom 1. Juli 2026 und 31. Juli 2026) nicht nur auf ein allgemeines, sondern ein besonderes, namentlich gesteigertes öffentliches Interesse stieße oder auch mit einer für die Annahme vor allem eines starken

Aktualitätsbezugs hinreichenden Resonanz diskutiert würde (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 20. März 2018 – 6 VR 3.17 – NVwZ 2018, 907, juris Rn. 13 und vom 26. Oktober 2017 – 6 VR 1.17 – Buchholz 402.71 BNDG Nr 6, juris Rn. 14); dies gilt auch unter Beachtung des Grundsatzes, dass es Sache der Presse ist, selbst zu beurteilen, welche Informationen für sie vonnöten sind, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer möglichen Berichterstattung im Recherchewege aufzubereiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. September 2015 – 6 VR 2.15 – NVwZ 2016, 945, juris Rn. 23). Das offenkundig bestehende private Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung (s.a. das Schreiben des Antragsgegners vom 31. Juli 2026: „Offensichtlich dienen die Internetseite und Ihre Fragen primär der persönlichen Nachbereitung der von Ihnen beim Kammergericht und andernorts geführten Verfahren.“) vermag dem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Der weitere Antrag zu 2. bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Zwangsmittel können dem Antragsgegner schon deswegen nicht angedroht werden, weil dem Antragsgegner eine Verpflichtung zur Erteilung der mit dem ersten Antrag begehrten Auskünfte nicht, insbesondere nicht in einer einstweiligen Anordnung auferlegt worden ist (vgl. § 172 Satz 1 VwGO; s.a. § 168 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., §§ 52 f. Gerichtskostengesetz – GKG –, wobei im Hinblick auf die erstrebte Vorwegnahme der Hauptsache kein Abschlag vom zugrundezulegenden Auffangwert vorzunehmen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Amelsberg

Wille

Dr. Hagemeyer-Witzleb

VG 27 L 283/26



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Christian Reimer,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin,

Antragsgegner,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg,
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann und
den Richter Wille

am 7. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Anträge,

im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass das behördliche Schweigen der unter dem Verteiler der offenen Presseanfrage vom 13. Juli 2026 aufgeführten Stellen auf die presserechtlichen Auskunftsbeglehen des Antragstellers rechtswidrig ist,

und

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die im Rahmen der Eskalationsstufe „Blutrot“ an die Behördenleitungen gerichteten Fragen unverzüglich und inhaltlich zu beantworten,

haben keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 der Zivilprozessordnung sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie die Gründe, die die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Dem Wesen und dem Zweck des Verfahrens entsprechend können mit der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen getroffen werden, die dem Antragsteller nicht schon im vollen Umfang das gewähren, was Klageziel eines Hauptsacheverfahrens ist. Begehrt der Antragsteller die Vorwegnahme der Hauptsache, kommt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es erscheint bereits zumindest zweifelhaft, mag aber letztlich auf sich beruhen, ob der Antragsteller einen Anordnungsanspruch mit der für die hier begehrte Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht hat, insbesondere ob er glaubhaft gemacht hat, ein Vertreter der Presse (vgl. § 4 Abs. 1 der Berliner Pressegesetzes - BlnPrG) oder von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (vgl. § 18 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages) zu sein und zur Erfüllung der

öffentlichen Aufgabe der Presse Auskunft zu verlangen (vgl. § 4 Abs. 1 BlnPrG). Denn der Antragsteller hat jedenfalls einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Es ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass der Antragsteller ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Solche Nachteile hat der Antragsteller, der noch nicht einmal die offene Presseanfrage vom 13. Juli 2026 und ihren (E-Mail-)Verteiler vorgelegt hat, hinsichtlich des mit dem ersten Antrag verfolgten Feststellungsbegehrens nicht dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht.

Auch bezüglich des mit dem zweiten Antrag verfolgten Auskunftsbegehrens sind derartige Nachteile nicht hinreichend wahrscheinlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es für die Gewährung von Eilrechtsschutz in Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche erforderlich und zugleich ausreichend, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen; die Presse kann ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 - NJW 2014, 3711, juris Rn. 25 ff., insbes. Rn. 30 unter Hinweis auf VG Köln, Beschluss vom 27. August 2009 - 6 L 918/09 - juris Rn. 12 f. m.w.N.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 30. Dezember 2016 - OVG 6 S 29.16 - juris Rn. 19 ff. und vom 11. Oktober 2016 - OVG 6 S 23.16 - ZUM-RD 2017, 49, juris Rn. 4 ff.; siehe ferner BVerwG, Beschlüsse vom 11. April 2018 - 6 VR 1.18 - Buchholz 422.1 Presserecht Nr 16, juris Rn. 11 und vom 22. September 2015 - 6 VR 2.15 - NVwZ 2016, 945, juris Rn. 22). Den genannten Anforderungen ist mit dem Vorbringen des Antragstellers nicht genügt.

Dies gilt insbesondere für das pauschale und nicht belegte Vorbringen des Antragstellers, das Zusammenwirken überwiegend nicht in Berlin verwurzelter Akteure mit den hiesigen Justizbehörden (insbesondere dem Amtsgericht Kreuzberg) führe dazu, dass behördliche und judizielle Strukturen missbraucht würden, um private Rachefeldzüge (wie diejenigen des pensionierten Polizisten Lothar Kießler) zu decken, während die berechtigten Anliegen der hiesigen Bevölkerung und der lokalen Presse mit Füßen getreten würden. Mit diesem Vorbringen ist nicht nachvollziehbar

dargetan, dass eine Berichterstattung gerade über die vorliegend inmitten stehenden Vorgänge, die der Antragsteller gegenüber dem Gericht nicht durch Angabe des Inhalts und Wortlauts seiner streitbetroffenen Fragen konkretisiert hat, nicht nur auf ein allgemeines, sondern ein besonderes, namentlich gesteigertes öffentliches Interesse stieße oder auch mit einer für die Annahme vor allem eines starken Aktualitätsbezugs hinreichenden Resonanz diskutiert würde (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 20. März 2018 - 6 VR 3.17 - NVwZ 2018, 907, juris Rn. 13 und vom 26. Oktober 2017 - 6 VR 1.17 - Buchholz 402.71 BNDG Nr 6, juris Rn. 14); dies gilt auch unter Beachtung des Grundsatzes, dass es Sache der Presse ist, selbst zu beurteilen, welche Informationen für sie vonnöten sind, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer möglichen Berichterstattung im Recherchewege aufzubereiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. September 2015 - 6 VR 2.15 - NVwZ 2016, 945, juris Rn. 23). Auch der vage Vortrag des Antragstellers, er fordere mit seiner publizistischen Arbeit nichts anderes als die strikte Einhaltung der geltenden Gesetze ein, ändert an dieser Bewertung nichts. Ebenso wenig vermag das offensichtlich bestehende private Interesse an der Auskunftserteilung (s.a. Schreiben des Antragsgegners vom 31. Juli 2026 oder auch Ausführungen des Antragstellers im Schreiben vom 28. Juni 2026 a.E. [„zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses“]) dem Antrag zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., §§ 52 f. Gerichtskostengesetz - GKG -, wobei im Hinblick auf die erstrebte Vorwegnahme der Hauptsache kein Abschlag vom zugrundezulegenden Auffangwert vorzunehmen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die

Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Amelsberg

Hofmann

Wille

VG 27 L 282/26



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Christian Reimer,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Kammergerichts,
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg,
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann und
den Richter Wille

am 7. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die presserechtlichen Auskunftsfagen aus dem Schreiben vom 28. Juli 2026 unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten,

hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 der Zivilprozessordnung sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie die Gründe, die die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Dem Wesen und dem Zweck des Verfahrens entsprechend können mit der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen getroffen werden, die dem Antragsteller nicht schon im vollen Umfang das gewähren, was Klageziel eines Hauptsacheverfahrens ist. Begehrt der Antragsteller die Vorwegnahme der Hauptsache, kommt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es erscheint bereits zumindest zweifelhaft, mag aber letztlich auf sich beruhen, ob der Antragsteller einen Anordnungsanspruch mit der für die hier begehrte Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht hat, insbesondere ob er glaubhaft gemacht hat, ein Vertreter der Presse (vgl. § 4 Abs. 1 der Berliner Pressegesetzes - BlnPrG) oder von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (vgl. § 18 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages) zu sein und zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse Auskunft zu verlangen (vgl. § 4 Abs. 1 BlnPrG). Denn der Antragsteller hat jedenfalls einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Es ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass der Antragsteller ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare, anders

nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es für die Gewährung von Eilrechtsschutz in Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche erforderlich und zugleich ausreichend, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen; die Presse kann ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 - NJW 2014, 3711, juris Rn. 25 ff., insbes. Rn. 30 unter Hinweis auf VG Köln, Beschluss vom 27. August 2009 - 6 L 918/09 - juris Rn. 12 f. m.w.N.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 30. Dezember 2016 - OVG 6 S 29.16 - juris Rn. 19 ff. und vom 11. Oktober 2016 - OVG 6 S 23.16 - ZUM-RD 2017, 49, juris Rn. 4 ff.; siehe ferner BVerwG, Beschlüsse vom 11. April 2018 - 6 VR 1.18 - Buchholz 422.1 Presserecht Nr 16, juris Rn. 11 und vom 22. September 2015 - 6 VR 2.15 - NVwZ 2016, 945, juris Rn. 22). Den genannten Anforderungen ist mit dem Vorbringen des Antragstellers nicht genügt.

Der Antragsteller trägt dazu vor, ein Abwarten im Hauptsacheverfahren sei unzumutbar sowie zur Wahrung der Pressefreiheit und zur zeitnahen Berichterstattung über die bemerkenswerte Auffassung von Transparenz innerhalb der Berliner Justiz, Presseanfragen mit Wissen aus Dienstaufsichtsverfahren abzublocken und Nachwuchsjournalisten die Legitimation abzusprechen, weil sie noch keine Veröffentlichungen vorweisen könnten, sei gerichtliches Einschreiten zwingend geboten. Mit diesem Vorbringen ist nicht nachvollziehbar dargetan, dass eine Berichterstattung gerade über die vorliegend inmitten stehenden Vorgänge, die der Antragsteller gegenüber dem Gericht nicht durch Angabe des Inhalts und Wortlauts seiner streit betroffenen Fragen aus dem Schreiben vom 28. Juli 2026 konkretisiert hat, oder auch nur die ablehnende Haltung des Antragsgegners seiner Anfrage gegenüber (s.a. dessen Schreiben vom 31. Juli 2026) nicht nur auf ein allgemeines, sondern ein besonderes, namentlich gesteigertes öffentliches Interesse stieße oder auch mit einer für die Annahme vor allem eines starken Aktualitätsbezugs hinreichenden Resonanz diskutiert würde (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 20. März 2018 - 6 VR 3.17 - NVwZ 2018, 907, juris Rn. 13 und vom 26. Oktober 2017 - 6 VR 1.17 - Buchholz 402.71 BNDG Nr 6, juris Rn. 14); dies gilt auch unter Beachtung des Grundsatzes, dass es Sache der Presse ist, selbst zu beurteilen, welche Informationen für sie vonnöten sind, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer möglichen Berichterstattung im

Recherchewege aufzubereiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. September 2015 - 6 VR 2.15 - NVwZ 2016, 945, juris Rn. 23). Hinzu kommt, dass der Antragsteller bereits jetzt über u. a. die möglicherweise mit Schreiben vom 28. Juli 2026 gestellten Fragen, die mit Schreiben des Antragsgegners vom 31. Juli 2026 erfolgte Ablehnung der Beantwortung von Fragen des Antragstellers berichten kann. Das offensichtlich bestehende private Interesse an der Auskunftserteilung (s.a. o.g. Schreiben des Antragsgegners vom 31. Juli 2026 oder auch Ausführungen des Antragstellers im Schreiben vom 28. Juni 2026 a.E. [„zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses“]) vermag dem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Der weitere Antrag,

dem Antragsgegner für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsmittel anzudrohen,

bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Zwangsmittel können dem Antragsgegner schon deswegen nicht angedroht werden, weil dem Antragsgegner eine Verpflichtung zur Erteilung der mit dem ersten Antrag begehrten Auskünfte nicht, insbesondere nicht in einer einstweiligen Anordnung auferlegt worden ist (vgl. § 172 Satz 1 VwGO; s. a. § 168 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., §§ 52 f. Gerichtskostengesetz - GKG -, wobei im Hinblick auf die erstrebte Vorwegnahme der Hauptsache kein Abschlag vom zugrundelegenden Auffangwert vorzunehmen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Amelsberg

Hofmann

Wille

VG 27 L 280/26



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Christian Reimer,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch
die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg,
Möckernstraße 130, 10963 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg,
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann und
den Richter Wille

am 7. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird
zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt mit seinem auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch gestützten Antrag vom 5. August 2026 wörtlich,

im Wege der einstweiligen Anordnung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung – zu beschließen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller die presserechtlichen Auskunftsfragen aus den Anfragen mit den Zeichen: SP-PR-INDERBOXER (vom 28.06.2026), SP-PR-ENTLICHHIN (vom 28.06.2026) und SP-PR-EVOMREIMER (vom 30.06.2026) unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Dieser Antrag hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung - ZPO - sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie die Gründe, die die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Dem Wesen und dem Zweck des Verfahrens entsprechend können mit der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen getroffen werden, die dem Antragsteller nicht schon im vollen Umfang das gewähren, was Klageziel eines Hauptsacheverfahrens ist. Begehrt der Antragsteller - wie hier - die Vorwegnahme der Hauptsache, kommt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es erscheint bereits zumindest zweifelhaft, mag aber letztlich auf sich beruhen, ob der Antragsteller einen Anordnungsanspruch mit der für die hier begehrte Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht hat, insbesondere ob er glaubhaft gemacht hat, ein Vertreter der Presse (vgl. § 4 Abs. 1 der Berliner Pressegesetzes - BlnPrG) oder von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (vgl. § 18

Abs. 2 und 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages) zu sein und zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse Auskunft zu verlangen (vgl. § 4 Abs. 1 BlnPrG). Denn der Antragsteller hat jedenfalls einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Es ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass der Antragsteller ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es für die Gewährung von Eilrechtsschutz in Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche erforderlich und zugleich ausreichend, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen; die Presse kann ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 - NJW 2014, 3711, juris Rn. 25 ff., insbes. Rn. 30 unter Hinweis auf VG Köln, Beschluss vom 27. August 2009 - 6 L 918/09 - juris Rn. 12 f. m.w.N.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 30. Dezember 2016 - OVG 6 S 29.16 - juris Rn. 19 ff. und vom 11. Oktober 2016 - OVG 6 S 23.16 - ZUM-RD 2017, 49, juris Rn. 4 ff.; siehe ferner BVerwG, Beschlüsse vom 11. April 2018 - 6 VR 1.18 - Buchholz 422.1 Presserecht Nr 16, juris Rn. 11 und vom 22. September 2015 - 6 VR 2.15 - NVwZ 2016, 945, juris Rn. 22). Den genannten Anforderungen ist mit dem Vorbringen des Antragstellers nicht genügt.

Der Antragsteller trägt dazu vor, er recherchiere „zu massiven strukturellen Missständen am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F und 128 F), namentlich dem Verdacht auf systematische Aktenmanipulation, willkürliche Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (VKH) unter Umgehung zwingender prozessualer Vorgaben (§ 47 ZPO), unbefugte Aktenführung sowie dem Entzug des rechtlichen Gehörs“, die Berichterstattung sei an aktuelle gerichtliche Termine und laufende aufsichtsrechtliche Beschwerden (u.a. Senatsverwaltung und Landesrechnungshof) gekoppelt. Mit diesem Vorbringen ist nicht dargetan, dass eine Berichterstattung gerade über die vorliegend inmitten stehenden Vorgänge (zu deren Konkretisierung dem Gericht vom Antragsteller über den Inhalt und Wortlaut seiner Anfrage zum Zeichen „SP-PR-ENTLICHHIN [vom 28.06.2026]“ indes keine Kenntnis eröffnet wurde) oder auch nur die ablehnende Haltung des Antragsgegners seiner Anfrage gegenüber (s.a. dessen Schreiben vom 31. Juli 2026) nicht nur auf ein allgemeines, sondern ein besonderes, namentlich gesteigertes öffentliches Interesse stieße oder auch mit einer für die An-

nahme vor allem eines starken Aktualitätsbezugs hinreichenden Resonanz diskutiert würde (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 20. März 2018 - 6 VR 3.17 - NVwZ 2018, 907, juris Rn. 13 und vom 26. Oktober 2017 - 6 VR 1.17 - Buchholz 402.71 BNDG Nr 6, juris Rn. 14); dies gilt auch unter Beachtung des Grundsatzes, dass es Sache der Presse ist, selbst zu beurteilen, welche Informationen für sie vonnöten sind, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer möglichen Berichterstattung im Recherchewege aufzubereiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. September 2015 - 6 VR 2.15 - NVwZ 2016, 945, juris Rn. 23). Das offenkundig bestehende private Interesse an der Auskunftserteilung (s.a. o.g. Schreiben des Antragsgegners vom 31. Juli 2026 oder auch Ausführungen des Antragstellers im Schreiben vom 28. Juni 2026 a.E. [„zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses“]) vermag dem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Der weitere Antrag,

dem Antragsgegner für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsmittel anzudrohen,

bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Zwangsmittel können dem Antragsgegner schon deswegen nicht angedroht werden, weil dem Antragsgegner eine Verpflichtung zur Erteilung der mit dem ersten Antrag begehrten Auskünfte nicht, insbesondere nicht in einer einstweiligen Anordnung auferlegt worden ist (vgl. § 172 Satz 1 VwGO; s.a. § 168 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., §§ 52 f. Gerichtskostengesetz - GKG -, wobei im Hinblick auf die erstrebte Vorwegnahme der Hauptsache kein Abschlag vom zugrundezulegenden Auffangwert vorzunehmen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt

worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Amelsberg

Hofmann

Wille

VG 27 L 281/26



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Christian Reimer,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch
die Polizeipräsidentin in Berlin,
Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg,
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann und
den Richter Wille

am 7. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird
zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt mit seinem auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch gestützten Antrag vom 5. August 2026 wörtlich,

im Wege der einstweiligen Anordnung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung – zu beschließen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller die presserechtlichen Auskunftsfragen aus den Anfragen an die Pressestelle der Polizei Berlin mit den Zeichen SP-PR-AESIDENTIN und SP-PR-ZIVILRECHT unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Dieser Antrag hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung - ZPO - sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie die Gründe, die die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Dem Wesen und dem Zweck des Verfahrens entsprechend können mit der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen getroffen werden, die dem Antragsteller nicht schon im vollen Umfang das gewähren, was Klageziel eines Hauptsacheverfahrens ist. Begehrt der Antragsteller - wie hier - die Vorwegnahme der Hauptsache, kommt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es erscheint bereits zumindest zweifelhaft, mag aber letztlich auf sich beruhen, ob der Antragsteller einen Anordnungsanspruch mit der für die hier begehrte Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht hat, insbesondere ob er glaubhaft gemacht hat, ein Vertreter der Presse (vgl. § 4 Abs. 1 der Berliner Pressegesetzes - BlnPrG) oder von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (vgl. § 18 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages) zu sein und zur Erfüllung der

öffentlichen Aufgabe der Presse Auskunft zu verlangen (vgl. § 4 Abs. 1 BlnPrG). Denn der Antragsteller hat jedenfalls einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Es ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass der Antragsteller ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es für die Gewährung von Eilrechtsschutz in Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche erforderlich und zugleich ausreichend, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen; die Presse kann ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 - NJW 2014, 3711, juris Rn. 25 ff., insbes. Rn. 30 unter Hinweis auf VG Köln, Beschluss vom 27. August 2009 - 6 L 918/09 - juris Rn. 12 f. m.w.N.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 30. Dezember 2016 - OVG 6 S 29.16 - juris Rn. 19 ff. und vom 11. Oktober 2016 - OVG 6 S 23.16 - ZUM-RD 2017, 49, juris Rn. 4 ff.; siehe ferner BVerwG, Beschlüsse vom 11. April 2018 - 6 VR 1.18 - Buchholz 422.1 Presserecht Nr 16, juris Rn. 11 und vom 22. September 2015 - 6 VR 2.15 - NVwZ 2016, 945, juris Rn. 22). Den genannten Anforderungen ist mit dem Vorbringen des Antragstellers nicht genügt.

Der Antragsteller trägt dazu vor, die Antragsgegnerin habe in ihrem Schreiben vom 20. Juli 2026 explizit erklärt, dass eine weitere Bearbeitung der Eingabe nicht erfolge und die Bearbeitung damit abgeschlossen sei; da die Antragsgegnerin die Erfüllung des presserechtlichen Anspruchs somit endgültig verweigere, sei zur Sicherung der Berichterstattung der sofortige Erlass einer einstweiligen Anordnung zwingend geboten. Mit diesem Vorbringen ist nicht dargetan, dass eine Berichterstattung gerade über die vorliegend inmitten stehenden Vorgänge (zu deren Konkretisierung dem Gericht vom Antragsteller über den Inhalt und Wortlaut seiner Anfrage zum Zeichen „SP-PR-AESIDENTIN [vom 28.06.2026]“ indes keine Kenntnis eröffnet wurde und die sich aus dem anderen im Antrag in Bezug genommenen Schreiben allenfalls ansatzweise erschließen) oder auch nur die ablehnende Haltung des Antragsgegners seiner Anfrage gegenüber (s.a. dessen Schreiben vom 31. Juli 2026 und wohl auch das hier nicht bekannte Schreiben vom 20. Juli 2026) nicht nur auf ein allgemeines, sondern ein besonderes, namentlich gesteigertes öffentliches Interesse stieße oder auch mit einer für die Annahme vor allem eines starken Aktualitätsbezugs hinrei-

chenden Resonanz diskutiert würde (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 20. März 2018 - 6 VR 3.17 - NVwZ 2018, 907, juris Rn. 13 und vom 26. Oktober 2017 - 6 VR 1.17 - Buchholz 402.71 BNDG Nr 6, juris Rn. 14); dies gilt auch unter Beachtung des Grundsatzes, dass es Sache der Presse ist, selbst zu beurteilen, welche Informationen für sie vonnöten sind, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer möglichen Berichterstattung im Recherchewege aufzubereiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. September 2015 - 6 VR 2.15 - NVwZ 2016, 945, juris Rn. 23). Das offenkundig bestehende private Interesse an der Auskunftserteilung (s.a. o.g. Schreiben des Antragsgegners vom 31. Juli 2026 oder neben dem Schreiben zum Zeichen SP-PR-ZIVILRECHT auch Ausführungen des Antragstellers im Schreiben vom 28. Juni 2026 a.E. [„zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses“]) vermag dem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Der weitere Antrag,

dem Antragsgegner für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsmittel anzudrohen,

bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Zwangsmittel können dem Antragsgegner schon deswegen nicht angedroht werden, weil dem Antragsgegner eine Verpflichtung zur Erteilung der mit dem ersten Antrag begehrten Auskünfte nicht, insbesondere nicht in einer einstweiligen Anordnung auferlegt worden ist (vgl. § 172 Satz 1 VwGO; s.a. § 168 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., §§ 52 f. Gerichtskostengesetz - GKG -, wobei im Hinblick auf die erstrebte Vorwegnahme der Hauptsache kein Abschlag vom zugrundezulegenden Auffangwert vorzunehmen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt

worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Amelsberg

Hofmann

Wille



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 S 204/26
VG 27 L 283/26 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn Christian Reimer,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 6. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schreier, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Maresch und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kirschnick am 25. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 7. August 2026 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

1. Die Voraussetzungen für die von dem Antragsteller beantragte Beiordnung eines Notanwalts nach § 173 Satz 1 VwGO, § 78b Abs. 1 ZPO liegen nicht vor. Nach diesen Vorschriften ist einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag, soweit - wie hier gemäß § 67 Abs. 4 VwGO - eine Vertretung geboten ist, durch Beschluss für den Rechtszug ein Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Rechte beizubordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Hier kann dahinstehen, ob der Antragsteller ausreichende Bemühungen nachgewiesen hat, um einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt zu finden. Der Antrag scheitert jedenfalls daran, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint.

Aussichtslosigkeit im Sinne des § 78b Abs. 1 ZPO i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO liegt vor, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann. Legt man das Vorbringen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren zugrunde, ist dies anzunehmen.

Der Antragsteller macht geltend, das Verwaltungsgericht habe den ablehnenden Beschluss darauf gestützt, er habe seine Eigenschaft als Pressevertreter nicht glaubhaft gemacht. Dies verkennt, dass das Verwaltungsgericht die Frage, ob der Antragsteller als Pressevertreter im Sinne des Presserechts anzusehen sei, ausdrücklich offengelassen hat. Die Frage war für das Verwaltungsgericht offensichtlich nicht entscheidungserheblich.

Der Vortrag, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt nicht im Einzelfall gewürdigt, weil es im Parallelverfahren des Antragstellers gleichlautende Textbausteine verwandt habe, ändert an dem Befund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nichts. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass bei den aus Sicht des Verwaltungsgerichts in den maßgeblichen Punkten gleich gelagerten Fällen für eine Einzelfallwürdigung weitere Ausführungen notwendig gewesen wären.

Auch der Einwand, das Verwaltungsgericht habe den Eilantrag mit dem offensichtlich bestehenden privaten Interesse des Antragstellers abgelehnt, rechtfertigt nicht die Annahme, die Beschwerde sei nicht aussichtslos. Der Vortrag verkennt die Kernargumentation des Verwaltungsgerichts.

Dieses hat ein gesteigertes öffentliches Interesse und einen starken Gegenwartsbezug an der Berichterstattung verneint und in diesem Zusammenhang ausgeführt, das offenkundig bestehende private Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung stelle ein solches Interesse nicht dar.

Soweit der Antragsteller anführt, er habe die an dem angefochtenen Beschluss in der Vorinstanz beteiligten Richter als befangen abgelehnt, führt dies auf kein anderes Ergebnis. Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, weil es erst nach Abschluss der Instanz gestellt wurde, und bedarf daher keiner Bescheidung (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2. Mai 2007 - 2 BvR 2655/06 - und vom 28. April 2011 - 1 BvR 2411/10 -; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1969 - VIII CB 129 -; BFH, Beschluss vom 17. August 1989 - VII B 70/ -89; BGH, Urteil vom 8. Februar 2001 - III ZR 45/00 -; BSG, Urteil vom 27. Januar 1993 - 6 RKA 2/91 - und Beschluss vom 6. Juni 2007 - B 8 KN 8/07 B -). Der angefochtene Beschluss vom 7. August 2026 ist dem Antragsteller am selben Tag zugestellt worden. Das ergibt sich aus dem auf den 7. August 2026 datierten Befangenheitsantrag, in dem auf den ablehnenden Beschluss Bezug genommen wird.

Andere Aspekte, die nach Aktenlage die Beschwerde als nicht aussichtslos erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

2. Die durch den Antragsteller persönlich eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts war mangels Postulationsfähigkeit im Sinne des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Schreier

Maresch

Dr. Kirschnick



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 S 203/26
VG 27 L 281/26 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn Christian Reimer,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die Polizeipräsidentin in Berlin,
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 6. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Schreier, den Richter am Oberverwaltungsgericht Maresch und den Richter
am Verwaltungsgericht Dr. Kirschnick am 25. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 7. August 2026 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

1. Die Voraussetzungen für die von dem Antragsteller beantragte Beiordnung eines Notanwalts nach § 173 Satz 1 VwGO, § 78b Abs. 1 ZPO liegen nicht vor. Nach diesen Vorschriften ist einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag, soweit - wie hier gemäß § 67 Abs. 4 VwGO - eine Vertretung geboten ist, durch Beschluss für den Rechtszug ein Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Rechte beizubordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Hier kann dahinstehen, ob der Antragsteller ausreichende Bemühungen nachgewiesen hat, um einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt zu finden. Der Antrag scheitert jedenfalls daran, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint.

Aussichtslosigkeit im Sinne des § 78b Abs. 1 ZPO i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO liegt vor, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann. Legt man das Vorbringen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren zugrunde, ist dies anzunehmen.

Der Antragsteller macht geltend, das Verwaltungsgericht habe den ablehnenden Beschluss darauf gestützt, er habe seine Eigenschaft als Pressevertreter nicht glaubhaft gemacht. Dies verkennt, dass das Verwaltungsgericht die Frage, ob der Antragsteller als Pressevertreter im Sinne des Presserechts anzusehen sei, ausdrücklich offengelassen hat. Die Frage war für das Verwaltungsgericht offensichtlich nicht entscheidungserheblich.

Der Vortrag, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt nicht im Einzelfall gewürdigt, weil es im Parallelverfahren des Antragstellers gleichlautende Textbausteine verwandt habe, ändert an dem Befund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nichts. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass bei den aus Sicht

des Verwaltungsgerichts in den maßgeblichen Punkten gleich gelagerten Fällen für eine Einzelfallwürdigung weitere Ausführungen notwendig gewesen wären.

Auch der Einwand, das Verwaltungsgericht habe den Eilantrag mit dem offensichtlich bestehenden privaten Interesse des Antragstellers abgelehnt, rechtfertigt nicht die Annahme, die Beschwerde sei nicht aussichtslos. Der Vortrag verkennt die Kernargumentation des Verwaltungsgerichts.

Dieses hat ein gesteigertes öffentliches Interesse und einen starken Gegenwartsbezug an der Berichterstattung verneint und in diesem Zusammenhang ausgeführt, das offenkundig bestehende private Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung stelle ein solches Interesse nicht dar.

Soweit der Antragsteller anführt, er habe die an dem angefochtenen Beschluss in der Vorinstanz beteiligten Richter als befangen abgelehnt, führt dies auf kein anderes Ergebnis. Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, weil es erst nach Abschluss der Instanz gestellt wurde, und bedarf daher keiner Bescheidung (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2. Mai 2007 - 2 BvR 2655/06 - und vom 28. April 2011 - 1 BvR 2411/10 -; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1969 - VIII CB 129 -; BFH, Beschluss vom 17. August 1989 - VII B 70/ -89; BGH, Urteil vom 8. Februar 2001 - III ZR 45/00 -; BSG, Urteil vom 27. Januar 1993 - 6 RKa 2/91 - und Beschluss vom 6. Juni 2007 - B 8 KN 8/07 B -). Der angefochtene Beschluss vom 7. August 2026 ist dem Antragsteller am selben Tag zugestellt worden. Das ergibt sich aus dem auf den 7. August 2026 datierten Befangenheitsantrag, in dem auf den ablehnenden Beschluss Bezug genommen wird.

Andere Aspekte, die nach Aktenlage die Beschwerde als nicht aussichtslos erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

2. Die durch den Antragsteller persönlich eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts war mangels Postulationsfähigkeit im Sinne des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Schreier

Maresch

Dr. Kirschnick



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 S 202/26
VG 27 L 282/26 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn Christian Reimer,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Kammergerichts,
Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 6. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schreier, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Maresch und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kirschnick am 25. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 7. August 2026 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

1. Die Voraussetzungen für die von dem Antragsteller beantragte Beiordnung eines Notanwalts nach § 173 Satz 1 VwGO, § 78b Abs. 1 ZPO liegen nicht vor. Nach diesen Vorschriften ist einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag, soweit - wie hier gemäß § 67 Abs. 4 VwGO - eine Vertretung geboten ist, durch Beschluss für den Rechtszug ein Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Rechte beizubordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Hier kann dahinstehen, ob der Antragsteller ausreichende Bemühungen nachgewiesen hat, um einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt zu finden. Der Antrag scheitert jedenfalls daran, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint.

Aussichtslosigkeit im Sinne des § 78b Abs. 1 ZPO i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO liegt vor, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann. Legt man das Vorbringen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren zugrunde, ist dies anzunehmen.

Der Antragsteller macht geltend, das Verwaltungsgericht habe den ablehnenden Beschluss darauf gestützt, er habe seine Eigenschaft als Pressevertreter nicht glaubhaft gemacht. Dies verkennt, dass das Verwaltungsgericht die Frage, ob der Antragsteller als Pressevertreter im Sinne des Presserechts anzusehen sei, ausdrücklich offengelassen hat. Die Frage war für das Verwaltungsgericht offensichtlich nicht entscheidungserheblich.

Der Vortrag, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt nicht im Einzelfall gewürdigt, weil es im Parallelverfahren des Antragstellers gleichlautende Textbausteine verwandt habe, ändert an dem Befund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nichts. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass bei den aus Sicht

des Verwaltungsgerichts in den maßgeblichen Punkten gleich gelagerten Fällen für eine Einzelfallwürdigung weitere Ausführungen notwendig gewesen wären.

Auch der Einwand, das Verwaltungsgericht habe den Eilantrag mit dem offensichtlich bestehenden privaten Interesse des Antragstellers abgelehnt, rechtfertigt nicht die Annahme, die Beschwerde sei nicht aussichtslos. Der Vortrag verkennt die Kernargumentation des Verwaltungsgerichts.

Dieses hat ein gesteigertes öffentliches Interesse und einen starken Gegenwartsbezug an der Berichterstattung verneint und in diesem Zusammenhang ausgeführt, das offenkundig bestehende private Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung stelle ein solches Interesse nicht dar.

Soweit der Antragsteller anführt, er habe die an dem angefochtenen Beschluss in der Vorinstanz beteiligten Richter als befangen abgelehnt, führt dies auf kein anderes Ergebnis. Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, weil es erst nach Abschluss der Instanz gestellt wurde, und bedarf daher keiner Bescheidung (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2. Mai 2007 - 2 BvR 2655/06 - und vom 28. April 2011 - 1 BvR 2411/10 -; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1969 - VIII CB 129 -; BFH, Beschluss vom 17. August 1989 - VII B 70/ -89; BGH, Urteil vom 8. Februar 2001 - III ZR 45/00 -; BSG, Urteil vom 27. Januar 1993 - 6 RKa 2/91 - und Beschluss vom 6. Juni 2007 - B 8 KN 8/07 B -). Der angefochtene Beschluss vom 7. August 2026 ist dem Antragsteller am selben Tag zugestellt worden. Das ergibt sich aus dem auf den 7. August 2026 datierten Befangenheitsantrag, in dem auf den ablehnenden Beschluss Bezug genommen wird.

Andere Aspekte, die nach Aktenlage die Beschwerde als nicht aussichtslos erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

2. Die durch den Antragsteller persönlich eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts war mangels Postulationsfähigkeit im Sinne des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Schreier

Maresch

Dr. Kirschnick



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 6 S 201/26
VG 27 L 280/26 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Christian Reimer,
Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg,
Möckernstraße 130, 10963 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 6. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schreier, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Maresch und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kirschnick am 25. August 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 7. August 2026 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

1. Die Voraussetzungen für die von dem Antragsteller beantragte Beiordnung eines Notanwalts nach § 173 Satz 1 VwGO, § 78b Abs. 1 ZPO liegen nicht vor. Nach diesen Vorschriften ist einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag, soweit - wie hier gemäß § 67 Abs. 4 VwGO - eine Vertretung geboten ist, durch Beschluss für den Rechtszug ein Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Hier kann dahinstehen, ob der Antragsteller ausreichende Bemühungen nachgewiesen hat, um einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt zu finden. Der Antrag scheitert jedenfalls daran, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint.

Aussichtslosigkeit im Sinne des § 78b Abs. 1 ZPO i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO liegt vor, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann. Legt man das Vorbringen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren zugrunde, ist dies anzunehmen.

Der Antragsteller macht geltend, das Verwaltungsgericht habe den ablehnenden Beschluss darauf gestützt, er habe seine Eigenschaft als Pressevertreter nicht glaubhaft gemacht. Dies verkennt, dass das Verwaltungsgericht die Frage, ob der Antragsteller als Pressevertreter im Sinne des Presserechts anzusehen sei, ausdrücklich offengelassen hat. Die Frage war für das Verwaltungsgericht offensichtlich nicht entscheidungserheblich.

Der Vortrag, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt nicht im Einzelfall gewürdigt, weil es im Parallelverfahren des Antragstellers gleichlautende Textbausteine verwandt habe, ändert an dem Befund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nichts. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass bei den aus Sicht

des Verwaltungsgerichts in den maßgeblichen Punkten gleich gelagerten Fällen für eine Einzelfallwürdigung weitere Ausführungen notwendig gewesen wären.

Auch der Einwand, das Verwaltungsgericht habe den Eilantrag mit dem offensichtlich bestehenden privaten Interesse des Antragstellers abgelehnt, rechtfertigt nicht die Annahme, die Beschwerde sei nicht aussichtslos. Der Vortrag verkennt die Kernargumentation des Verwaltungsgerichts.

Dieses hat ein gesteigertes öffentliches Interesse und einen starken Gegenwartsbezug an der Berichterstattung verneint und in diesem Zusammenhang ausgeführt, das offenkundig bestehende private Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung stelle ein solches Interesse nicht dar.

Soweit der Antragsteller anführt, er habe die an dem angefochtenen Beschluss in der Vorinstanz beteiligten Richter als befangen abgelehnt, führt dies auf kein anderes Ergebnis. Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, weil es erst nach Abschluss der Instanz gestellt wurde, und bedarf daher keiner Bescheidung (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2. Mai 2007 - 2 BvR 2655/06 - und vom 28. April 2011 - 1 BvR 2411/10 -; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1969 - VIII CB 129 -; BFH, Beschluss vom 17. August 1989 - VII B 70/ -89; BGH, Urteil vom 8. Februar 2001 - III ZR 45/00 -; BSG, Urteil vom 27. Januar 1993 - 6 RKa 2/91 - und Beschluss vom 6. Juni 2007 - B 8 KN 8/07 B -). Der angefochtene Beschluss vom 7. August 2026 ist dem Antragsteller am selben Tag zugestellt worden. Das ergibt sich aus dem auf den 7. August 2026 datierten Befangenheitsantrag, in dem auf den ablehnenden Beschluss Bezug genommen wird.

Andere Aspekte, die nach Aktenlage die Beschwerde als nicht aussichtslos erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

2. Die durch den Antragsteller persönlich eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts war mangels Postulationsfähigkeit im Sinne des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Schreier

Maresch

Dr. Kirschnick